



Dorferneuerung Rüdenhausen 2
Markt Rüdenhausen, Landkreis Kitzingen

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG – Neugestaltung der Schloßstraße
mit Umgestaltung des Johann-Friedrich-Gärtleins, Umgestaltung des
Schirnbaches (Ausbau Nr. 3)
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Dorferneuerung Rüdenhausen 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG - Ausbau Nr. 3 - beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine all-gemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nach-teiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die TG hat eine Objektplanung vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 UVPG erkennen lässt. Die naturschutz – und wasserrechtlichen Belange wurden zwischen der UNB, dem WWA und der TG abgestimmt. Für die denkmal-schutzrechtlichen Belange wurden mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege die notwendigen Bedingungen für den Bauablauf erörtert, um das Schutzgut „Kulturgüter“ möglichst nicht zu gefährden. Zusätzlich erfolgte eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Kitzingen. Bei der wasserrechtlichen Beurteilung hat das Landratsamt Kitzingen direkten Bezug auf die gewässerbiologischen und limnologischen Auflagen des Bezirks Unterfranken (Fischereifachberatung) genommen.

Durch die unbedingte Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitenfensters für den Schirnbach können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.5 BNatschG nahezu ausgeschlossen werden. Für den weiteren Bauablauf am Gewässer wurden die technisch notwendigen Bedingungen vorgegeben, um das Fließgewässer und die Biozönose langfristig nicht in seiner Struktur und Gewässerbiologie zu gefährden.

Mit der Umsetzung einer qualifizierten Grünordnungsplanung werden dorfökologische Verbesserungen angestrebt, welche die Wohn- und Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung nachhaltig aufwerten. Der Schirnbach wird erlebbar gemacht (Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Pflanze, Klima).

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 31.01.2023

gez. Johannes Krüger
Ltd. Baudirektor